

schwerenden Ursachen des Deliktes (S. 163 ff.) ist recht gut und gründlich ausgearbeitet mit steter Vergleichung zwischen kirchlicher und bürgerlicher Strafgesetzgebung. Dasselbe gilt von den Schlußkapiteln des Werkes, welches ich jedem, der das kirchliche Strafrecht *gründlich* studieren will, warm empfehlen kann.

Ich schließe meine Rezension mit der erneuten Bitte, der Verfasser möge seine angefangenen Werke auch vollenden.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

- 11) **Das Interdikt** nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Von *Dr jur. Alban Haas* (VI u. 136). (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von Dr Albert Koeniger. 2. Band.) Bonn 1929, Kurt Schroeder.

Manche Kanonisten hatten vom Cod. jur. can. eine bedeutende Vereinfachung des kanonischen Strafrechtes erwartet. Dem ist aber nicht so. Auch die vorliegende Arbeit zeigt, wie kompliziert auch im geltenden Rechte die Lehre vom Interdikt ist. Der Verfasser bietet zuerst einen geschichtlichen Überblick und behandelt dann das geltende Recht (Begriff, Arten, Umfang, Objekt, Subjekt und Grund des Interdikts, Eintritt, Wirkungen und Beendigung). Es ist die Materie sicher kompliziert und nicht immer klar und eindeutig. Deshalb wäre vielleicht bei Beurteilung anderer Anschauungen eine größere Reserve geboten gewesen. Viele Ausstellungen am Werke machte Eichmann, Theol. Revue 1929 (28), 318 ff. Doch gerne wollen wir den Fleiß anerkennen, den der Verfasser auf die Bearbeitung eines schwierigen Themas verwendet hat.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 12) **Katholische Gesellschaftslehre.** Von *Wilhelm Schwer* (294). Paderborn 1928, Schöningh.

Das Buch will allen denjenigen, die sich mit gesellschaftswissenschaftlichen Fragen beschäftigen, ein Führer sein durch das Gewirre von Theorien und Namen sowie durch die bereits unübersehbar gewordene Fachliteratur. Sein Titel rechtfertigt sich aus der speziellen Absicht des Autors, gerade die überzeitlichen Fundamente unseres Wissens um Sein und Werden menschlicher Gesellschaft, wie sie im katholischen Dogma unwandelbar verwurzelt sind, recht klar herauszuarbeiten.

Ein erster Teil befaßt sich daher nun mit Begriff und Wesen der Gesellschaft und der Entwicklung der Gesellschaftslehre, um hierauf die katholische Auffassung abheben zu können. Deren unerschütterte metaphysische Fundierung nach der thomistischen Philosophie, von deren Boden aus besonders Papst Leo XIII. alle sozialen Fragen der Gegenwart schon Ende des vorigen Jahrhunderts grundsätzlich geklärt hat, bildet die Hauptstärke unserer katholischen Gesellschaftstheorie.

Ein zweiter Teil behandelt die Grundlagen der Gesellschaft. Er zeigt die Strukturprinzipien der Gesellschaft und bringt in Auseinandersetzung mit der mechanischen die organische Gesellschaftsauffassung des Christentums und das Naturrecht in christlicher Deutung zu entsprechender Geltung.

Daran anschließend legt endlich ein dritter und letzter Teil den Aufbau der Gesellschaft, ausgehend von der urwüchsigsten kollektiven Einheit, der Familie, bis hinan zum Staat und den höchsten soziologischen Bindungsformen dar.

Aus diesen sehr dankenswerten Ausführungen, die das Grundsätzliche so klar herausstellen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, läßt sich alles für die katholische Gesellschaftsauffassung Wesentliche entnehmen. Vielleicht wäre ein noch weitergehendes Verfolgen der Konsequenzen, die sich aus dem so gewonnenen Standpunkt ergeben, wünschenswert gewesen. So etwa an der Stelle, wo bei Erörterung der Grundlagen freier Vergemein-